



Sächsische Anstalt  
für kommunale  
Datenverarbeitung

Öffentlich  
rechtliche  
Anstalt



SAKD Postfach 1393 D-01873 Bischofswerda

## Über die Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden Leipzig

an die Landkreise, Kreisfreien  
Städte, Zweckverbände

und die

kreisangehörigen Gemeinden/  
Städte, Zweckverbände

Datum: 05.04.2007  
Bearbeiter: Hr. Winkler  
Telefon: 03594/7752-20  
E-Mail: [winkler@sakd.de](mailto:winkler@sakd.de)  
Unsere Zeichen: 577-VP-01/07

### nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Sächsischer Landkreistag

Sächsischer Rechnungshof

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung 2

### **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung; Einsatz geprüfter und zertifizierter Datenverarbeitungsprogramme im Bereich des kommunalen Finanzwesens nach § 87 Abs. 2 SächsGemO und Verfahrensweise für noch nicht zugelassene Programme in der Übergangsphase zur kommunalen Doppik**

Schreiben des SMI vom 03.03.2006, Az.: 23b-0275.40/14  
Schreiben des SMI vom 21.12.2006, Az.: 23a-2241.80-03/2  
Schreiben des SMI vom 03.04.2007, Az.: 23b-0275.40/14

In Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht und in Vorbereitung der Einführung der kommunalen Doppik in Sachsen hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) unter Berücksichtigung des Softwareprüfverfahrens der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) eine geänderte Verfahrensweise bei der Programmprüfung festgelegt.

## 1. Umwidmung der erweiterten Prüfkriterien zu Empfehlungen der SAKD

Neben den für die Zulassung eines Programms entscheidenden Prüfkriterien (Zulassungskriterien) prüfte die SAKD auch die in den Prüfhandbüchern veröffentlichten, so genannten erweiterten Kriterien. Diese erfahren in allen Prüfbereichen eine Umwidmung zu Empfehlungen der SAKD. Als solche bleiben sie mit entsprechender Kennzeichnung Bestandteil der jeweiligen Prüfhandbücher, sind jedoch nicht mehr Gegenstand der Verfahrensprüfungen.

Der geänderte Prüfinhalt kommt darin zum Ausdruck, dass die einzelnen Teile des Prüfhandbuches entsprechend überarbeitet wurden und in einer jeweils neuen Ausgabe veröffentlicht werden. Das betrifft folgende Teile des Prüfhandbuches der SAKD für Finanzverfahren:

- Teil „Allgemeine Anforderungen an Finanzverfahren“, Ausgabe 4.1, Stand Februar 2007
- Teil „Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen“, Ausgabe 4.1, Stand Februar 2007
- Teil „Veranlagung der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer“ Ausg. 4.1, Stand Febr. 2007
- Teil „Vermögensrechnung und Anlagenbuchhaltung“, Ausgabe 2.1, Stand Februar 2007

Diese Ausgaben sind die Basis aller künftig durchzuführenden Programmprüfungen. Die Zulassungskriterien sind nicht bearbeitet worden, sondern unverändert aus der jeweiligen Vorgängerversion übernommen worden. In diesem Zusammenhang wird auf den Wegfall der Veröffentlichung der Erfüllungsgrade der erweiterten Prüfkriterien auf den Internetseiten der SAKD hingewiesen.

## 2. Verlängerung der Gültigkeit von Zulassungen in den Prüfbereichen „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ und „Vermögensrechnung und Anlagenbuchhaltung“

Die Zulassungen der SAKD wurden in der Vergangenheit befristet auf 4 Jahre ausgesprochen. Um in der Übergangszeit bis zum verpflichtenden Einsatz der kommunalen Doppik zu vermeiden, dass vor allem am Ende dieser Übergangszeit noch kamerale Programme zur Prüfung anzumelden und Prüfverfahren durchzuführen wären, wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

- a. Für Programme des Prüfbereiches „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, die bereits nach der vierten Ausgabe des Prüfhandbuchs geprüft und zugelassen worden sind, wird die im Bescheid verfügte Befristung gemäß § 31 Absatz 7 VwVfG bis zum 31.12.2012 verlängert.

- b. Programme des Prüfbereiches „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, die eine Wiederholungs-/Folgeversionsprüfung nach der vierten Ausgabe noch nicht absolviert haben, werden nach der Ausgabe 4.1 geprüft und bei Erfüllung der Zulassungskriterien unmittelbar mit einer Zulassung bis zum 31.12.2012 beschieden.
- c. Erstprüfungen von Programmen im Prüfbereich „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ werden nach der Ausgabe 4.1 des Prüfhandbuchs vollzogen und bei Erfüllung der Zulassungskriterien ebenfalls unmittelbar mit einer Zulassung bis zum 31.12.2012 beschieden.
- d. Programme des Prüfbereiches „Vermögensrechnung und Anlagenbuchhaltung“, die nach der ersten Ausgabe des Prüfhandbuchs geprüft und zugelassen worden sind, müssen sich nach Ablauf der Befristung einer Wiederholungsprüfung nach der modifizierten Ausgabe 2.1 unterziehen und werden bei Erfüllung unmittelbar mit einer Zulassung bis zum 31.12.2012 beschieden.  
Nach der 2. Ausgabe des Prüfhandbuchs „Vermögensrechnung und Anlagenbuchhaltung“ wurden und werden keine Verfahren geprüft.
- e. Erstprüfungen für Programme des Prüfbereiches „Vermögensrechnung und Anlagenbuchhaltung“ werden nach der modifizierten Ausgabe 2.1 des Prüfhandbuchs vorgenommen und bei Erfüllung ebenfalls unmittelbar mit einer Zulassung bis zum 31.12.2012 beschieden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zulassungen nur insoweit bis zu dem unter a. bis e. genannten Zeitpunkt gelten, als dass keine wesentlichen und prüfrelevanten Programmänderungen, die zu einem Versionswechsel führen, durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein erneuter Antrag auf Folgeversionsprüfung zu stellen.

Programme zur Unterstützung der Veranlagung der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern sind von der Umstellung auf die kommunale Doppik und damit von den Änderungen an den rechtlichen Grundlagen nicht betroffen. Die im Prüfhandbuch definierten zulassungsrelevanten Programmanforderungen kommen weiterhin unverändert zur Anwendung und die Zulassung bleibt auf 4 Jahre begrenzt.

### **3. Statusänderung bezüglich laufender Prüfverfahren mit nicht geduldetem Programmeinsatz**

Auf Grund der Erhebungen des SMI im Jahr 2006 in den Kommunalverwaltungen zur eingesetzten Software in den SAKD-Prüfbereichen Haushalt-Kassen-Rechnungswesen, Veranlagung kommunaler Steuern und Abgaben sowie Anlagenbuchhaltung/Vermögensrechnung wurden sowohl Fristen gesetzt als auch mögliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen angekündigt. In diesem Zusammenhang hat das SMI für alle Softwareprogramme, die bis zum 31.12.2006 zur

Prüfung angemeldet worden waren und für die mit der Bestätigung durch die SAKD ein Prüfverfahren eröffnet worden ist, bis zum Vorliegen des Prüfergebnisses eine Duldung ausgesprochen. Daraus ergibt sich für diese Software der Prüfstatus **„Laufendes Prüfverfahren – Programmeinsatz geduldet“**.

Für Prüfverfahren, die ab dem 01.01.2007 beantragt worden sind bzw. werden oder für die der gültige Prüfantrag zurückgezogen und nach dem 31.12.2006 erneut gestellt worden ist, gilt der Prüfstatus **„Laufendes Prüfverfahren – Programmeinsatz nicht geduldet“**.

Mit der dargestellten Verfahrensweise soll zum einen die Forderung der Sächsischen Gemeindeordnung nach § 87 Abs. 2 durchgesetzt werden, zum anderen den veränderten Bedingungen durch den Übergang zur kommunalen Doppik in Sachsen Rechnung getragen werden. Die SAKD empfiehlt den Anwendern sich gegenüber den Herstellern/Anbietern grundsätzlich vertraglich entsprechend abzusichern, damit die Prüfanträge gestellt sowie aufrecht erhalten werden und für den Fall, dass im Ergebnis der Prüfung keine Zulassung für Sachsen erteilt werden kann, Regressforderungen gelten.



Feger  
Direktor der SAKD